

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

vom 24. Januar 2023

I Allgemeine Regelungen

I 1 Rechtsgrundlage und Zweck

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- der Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- des GAP-Strategieplans für Deutschland und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) in der jeweils geltenden Fassung,
- und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Zuwendungen für landwirtschaftliche Unternehmen und teilweise andere Begünstigte für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität.

I 1.1 Nachhaltigkeit der Förderung

Nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d) und e) i. V. m. mit Art. 70 („Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen“) der Verordnung (EU) 2021/2115 werden zur Erreichung der allgemeinen Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) die folgenden spezifischen Ziele mit dieser Förderung verfolgt:

- Beitrag zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Anpassung an den Klimawandel, u. a. durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien.

I 1.2 Anspruch des Antragstellers / der Antragstellerin

Ein Anspruch des Antragstellers / der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I 1.3 Anwendung der Revisionsklausel

Für Maßnahmen, die im Rahmen der vorliegenden Richtlinie durchgeführt werden, ist eine Revisionsklausel gemäß Art. 70 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass die Maßnahmen bei Änderung der einschlägigen verpflichtenden Anforderungen gemäß Art. 70 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) der Verordnung (EU) 2021/2115 angepasst werden, oder dass die Einhaltung von Art. 70 Abs. 3 Buchstabe d) derselben Verordnung gewährleistet ist, d. h., die Maßnahmen unterscheiden sich inhaltlich von den Anforderungen, die an die Öko-Regelungen gestellt werden.

Wird eine solche Anpassung von dem Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung der im Rahmen dieses Artikels geleisteten Zahlungen gefordert wird.

I 2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie sollen Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität in der Landwirtschaft, die in besonderem Maße eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorantreiben, gefördert werden. Die Intervention dient insbesondere der Umsetzung der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.

Im Rahmen der Förderung sollen ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honoriert werden, die auf freiwilliger Basis über Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehen. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Leistungen zur Förderung des Klimaschutzes, zum Schutz der Wasserqualität und zur Zustandsverbesserung der Oberflächengewässer umgesetzt. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen, einschließlich möglicher Transaktionskosten, werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen.

In diesem Sinne erfolgen Zuwendungen für folgende Maßnahmen (gemäß Teil II der Richtlinie AUKM Klimaschutz und Wasserqualität):

Teil II A: „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“

Teil II B: „Moorbodenschutzmaßnahmen“

Teil II C: „Wasserrückhalt in der Landschaft“

Teil II D: „Gewässerschutz- und Uferrandstreifen“

Teil II E: „Extensive Ackernutzung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten“

I 3 Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsberechtigt für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Landwirte oder andere Begünstigte (gilt für Teil II A, Teil II B und Teil II C) bzw. ausschließlich Landwirte (gilt für Teil II D und Teil II E), die freiwillig Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, die für die Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 der o. g. Verordnung als förderlich angesehen werden.

Als Landwirte werden aktive Betriebsinhaber nach § 8 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV), die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen gemäß § 3 und § 4 derselben Verordnung ausüben, angesehen.

I 4 Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

I 4.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

I 4.1.1 Zuwendungsfähige Flächen

Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ (LF) umfasst gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie gemäß § 4 Abs. 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen, und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche Agroforstsysteme gemäß § 4 Abs. 2 derselben Verordnung bilden.

Im Rahmen dieser Richtlinie sind grundsätzlich alle landwirtschaftlichen Flächen im Land Brandenburg zuwendungsfähig, sofern sie im digitalen Feldblockkataster erfasst sind und vorbehaltlich spezifischer Regelungen bei einzelnen Maßnahmen (siehe spezifische Fördervoraussetzungen unter Teil II dieser Richtlinie). Danach kann die Förderung je nach Maßnahme auf geeignete, ausgewiesene Gebiete (sog. Kulissen) beschränkt werden.

I 4.1.2 Nicht zuwendungsfähige Flächen

Nicht zuwendungsfähig sind Flächen,

- die eine Mindestschlaggröße von 0,3 ha unterschreiten,
- für die keine Nutzungsberechtigung besteht,
- auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind,
- auf denen adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

I 4.1.3 Ausschluss der Doppelförderung

Vorbehaltlich der zulässigen Kombination von verschiedenen Maßnahmen auf derselben Fläche gemäß Kombinationstabelle ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn auf derselben Fläche Zahlungen anderer Stützungsmaßnahmen oder Finanzierungen Dritter mit jeweils gleichem Förderinhalt, wie in den Maßnahmen dieser Richtlinie in Anspruch genommen werden.

Eine unzulässige Doppelförderung kann auch bei gleichzeitiger Inanspruchnahme bestimmter Öko-Regelungen mit jeweils gleichem Förderinhalt, wie in den Maßnahmen dieser Richtlinie vorliegen. Denn nach Art. 70 Abs. 3 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2021/2115 können nur Zahlungen für Verpflichtungen gewährt werden, die sich von Verpflichtungen gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 („Öko-Regelungen“) inhaltlich unterscheiden.

I 4.2 Förderverpflichtungen

I 4.2.1 Verpflichtungszeitraum

Die Verpflichtungen werden gemäß Art. 70 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 für einen Zeitraum von fünf Jahren eingegangen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei allen Maßnahmen unter Teil II am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Antragstellung folgt und darf die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten. Der Verpflichtungszeitraum kann bis zum Ende der EU-Förderperiode um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

I 4.2.2 Schlagdokumentation

Die Einhaltung aller flächenbezogenen gesetzlichen Anforderungen sowie aller in den Fördermaßnahmen unter Teil II zusätzlich festgelegten Förderverpflichtungen und sonstigen Bestimmungen sind bezogen auf den Einzelschlag des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin zu dokumentieren. Zum Nachweis ist die Schlagdokumentation vom Zuwendungsempfänger / von der Zuwendungsempfängerin jeweils bis zum 31. Dezember eines Verpflichtungsjahres abzuschließen und für Kontrollzwecke vorzuhalten.

Folgende Mindestangaben sind für den Einzelschlag erforderlich:

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname)
- Fördermaßnahme (Förderprogramm, Fördergegenstand)
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termin, Arbeitsgang)
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge)
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge)
- Erntemaßnahmen (Termin, Kulturart, Erntemenge, Art des Erntegutes sowie Art der Verwendung des Erntegutes gemäß Nr. II D 6.1)

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) sind zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und Reihen- bzw. Pflanzabstand
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen (z. B. Angaben zu Nachpflanzungen)

Bei Beweidung sind zusätzlich aufzuführen:

- Tierart und -anzahl
- Auf- und Abtriebstermine

Die o. g. Angaben zur Beweidung können auch in einem separat geführten Weidetagebuch aufgezeichnet werden.

I 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

I 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

I 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

I 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

I 5.4 Höhe der Zuwendung: siehe „Spezifische Regelungen“ (Teil II A, Teil II B, Teil II C, Teil II D und Teil II E) unter „Höhe der Zuwendung“

I 5.5 Bagatellgrenze: Betrag für Maßnahmen unter Teil II A, Teil II B, Teil II C, Teil II D und Teil II E: je 250 Euro je Unternehmen und Jahr vor Anwendung von Sanktionen

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

I 6.1 Umwandlung einer Verpflichtung

Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde während des Verpflichtungszeitraums die bestehende Verpflichtung im Rahmen des genehmigten GAP-Strategieplans in eine andere gleich- oder höherwertige Verpflichtung außerhalb der ursprünglichen Maßnahme umwandeln, sofern damit erhebliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind.

Für die umgewandelte Verpflichtung beginnt der Verpflichtungszeitraum neu.

I 6.2 Anpassung der Verpflichtung

Während des Verpflichtungszeitraums einer bestehenden Verpflichtung kann die Bewilligungsbehörde eine Anpassung der bestehenden Verpflichtung genehmigen, wenn diese Anpassung innerhalb der jeweiligen Maßnahme im Rahmen des genehmigten GAP-Strategieplans erfolgt und den Umweltzielen der ursprünglichen Verpflichtung entspricht.

Die angepasste Verpflichtung ist während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung zu erfüllen, sofern nicht die Anpassung in einer Verlängerung der ursprünglichen Verpflichtung besteht.

I 6.3 Vergrößerung bzw. Verkleinerung der Verpflichtungsfläche

Will der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin den Umfang der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen erweitern, sei es durch Einbeziehung weiterer innerbetrieblicher und/oder bislang nicht zum Betrieb gehörender Flächen, so kann

- für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzliche Fläche in die bestehende Verpflichtung einbezogen werden, wenn sie den Umweltzielen der Maßnahme dient, deren Kontrollfähigkeit gegeben ist und die Art der Verpflichtung, die Größe der Fläche sowie die Länge des restlichen Verpflichtungszeitraums dies rechtfertigen. Das ist der Fall, wenn die Erweiterung der Fläche 20 % der ursprünglichen Verpflichtungsfläche nicht überschreitet und der restliche Verpflichtungszeitraum noch mindestens 2 Jahre umfasst.

Ist dies nicht der Fall, muss der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin

- die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung ersetzen; dabei ist die gesamte Fläche einzubeziehen. Die neue Verpflichtung muss gleichwertig oder höherwertiger in Bezug auf die ursprüngliche Verpflichtung sein. Bei einer Ersetzung der Verpflichtung beginnt ein neuer Verpflichtungszeitraum, wobei eine Anrechnung des in der bisherigen Verpflichtung erfüllten Zeitraums auf die neue Verpflichtung ausgeschlossen ist.

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2115 gilt, kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn

- a) sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Parzellen bezieht und
- b) die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird.

I 6.4 Verpflichtungsübergabe /-übernahme

Überträgt ein Zuwendungsempfänger / eine Zuwendungsempfängerin während der Laufzeit der Verpflichtung seinen / ihren Betrieb ganz oder die Gesamtheit der Flächen, die der Verpflichtung unterliegen, oder einzelne Flächen davon auf eine andere Person, so kann diese Person die übertragene Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen, wenn die eigene Verpflichtung mindestens genau dieselbe oder eine längere Laufzeit besitzt, wie die der übernommenen Verpflichtung.

Ist die restliche Laufzeit der übernommenen Verpflichtung länger als die eigene, ist ein Neuantrag zum Zeitpunkt der Verpflichtungsübernahme zu stellen.

Die Übergabe und Übernahme von Verpflichtungen sollte grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres erfolgen.

I 6.5 Auswirkungen von Flurbereinigungs- bzw. Bodenordnungsverfahren

Wird der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen öffentlichen oder von den zuständigen Behörden anerkannten Bodenordnungsverfahren an der Erfüllung seiner / ihrer eingegangenen Verpflichtung gehindert, so treffen die Beteiligten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtung an die neue Lage des Unternehmens anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Für den Fall sonstiger, von den vorangegangenen Beschreibungen nicht erfasster betrieblicher Veränderungen im Verpflichtungszeitraum, ist eine angemessene Anpassung der Verpflichtung möglich. Dabei sind bei flächenbezogenen Verpflichtungen folgende Voraussetzungen zu beachten:

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 gilt, kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn

- a) sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Parzellen bezieht und
- b) die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird.

I 6.6 Vorgehen bei Änderungen

Die Änderungsanträge nach I 6.1 bis I 6.3 sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde in dem Jahr, das dem Wirksamwerden der Änderung vorausgeht, zu stellen.

Die Verpflichtungsübergabe nach I 6.4 ist der zuständigen Bewilligungsbehörde durch den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin unverzüglich, spätestens am Tage ihres Wirksamwerdens, mitzuteilen.

I 6.7 Einhaltung von Verpflichtungen

Im Rahmen des Art. 70 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) der Verordnung (EU) 2021/2115 hat der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin neben den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie

- die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB), d. h., die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl sowie die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen gemäß nationalem Recht,
- die GLÖZ-Standards nach Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie
- die für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Bedingungen einzuhalten.

Bei den einzelnen Maßnahmen dieser Richtlinie sind die folgenden GLÖZ-Standards und GAB zu beachten:

Teil II A: „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“: GLÖZ 1, GLÖZ 4

Teil II B: „Moorbodenschutzmaßnahmen“: GLÖZ 1, GLÖZ 2, GLÖZ 4, GLÖZ 9, GAB 2

Teil II C: „Wasserrückhalt in der Landschaft“: GLÖZ 1, GLÖZ 4, GLÖZ 9, GAB 2

Teil II D: „Gewässerschutz- und Uferrandstreifen“: GLÖZ 4

Teil II E: „Extensive Ackernutzung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten“: GLÖZ 4, GLÖZ 7, GAB 2

I 6.8 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnlicher Umstände“ sind gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere:

- Tod des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin,
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen des Begünstigten / der Begünstigten unabhängige Umstände,
- eine unfallbedingte Zerstörung der für die Umsetzung der geförderten Maßnahme erforderlichen Einrichtungen (z. B. die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes),
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten / der Begünstigten oder einen Teil davon betrifft,
- die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrages nicht vorherzusehen war und
- eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Umsetzung der geförderten Maßnahme erheblich oder vollkommen beeinträchtigt; nach Feststellung durch den Mitgliedstaat Deutschland gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2116.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der zuständigen Behörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

Ist ein Verstoß auf „höhere Gewalt“ oder „außergewöhnliche Umstände“ gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 zurückzuführen, werden gemäß Art. 59 Abs. 5 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2021/2116 keine Sanktionen und/oder Rückforderungen verhängt. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin erhält im betreffenden Verpflichtungsjahr keine Zuwendung und behält seinen / ihren Anspruch auf Erhalt der Zuwendung, wenn die Verpflichtung in der Zukunft, d. h., nach dem Auftreten der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände, fortgesetzt wird (Art. 59 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2116).

I 6.9 Erweiterung der Prüfrechte

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (bei einer Beteiligung mit Bundesmitteln), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die EU-Zahlstelle

und die Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger / der Zuwendungsempfängerin zu prüfen.

II Spezifische Regelungen

II A Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

II A 1 Verwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Umsetzung klima- und umweltangepasster Produktionsverfahren auf Ackerland zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässerrändern und sonstigen sensiblen Gebieten (d. h., auf erosionsgefährdeten Standorten wie Abflussrinnen). Die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland soll der Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel sowie dem Wasser- und Bodenschutz dienen. Das sich ausbildende Dauergrünland leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz durch die Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung im Boden sowie in der Biomasse.

II A 2 Fördergegenstand

Gefördert wird die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland entlang von Gewässerrändern und sonstigen sensiblen Gebieten (d. h., auf erosionsgefährdeten Standorten wie Abflussrinnen).

II A 3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind aktive Betriebsinhaber gemäß Nr. I 3 und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
- 3.2 Die Ackerfläche befindet sich in der festgelegten Kulisse. Für die Maßnahme gelten die Kulisse der Gewässerrandflächen sowie die AUKM-Erosionskulisse.
- 3.3 Es werden Streifen mit einer Breite von mindestens 10 m bis höchstens 50 m entlang von Gewässerrändern oder Flächen auf erosionsgefährdeten Standorten gefördert.
- 3.4 Es können nur Streifen bzw. Flächen auf Ackerland gefördert werden, die in den beiden Vorjahren des 1. Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerland bewirtschaftet wurden.

II A 4 Förderverpflichtungen

- 4.1 Zur Erreichung des Verwendungszwecks der Maßnahme sind im Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfütterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) auf den beantragten Streifen bzw. Flächen anzubauen.
- 4.2 Auf den beantragten Streifen bzw. Flächen ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Eine extensive Beweidung ist erlaubt. Bei extensiver Beweidung darf ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von 0,7 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar beantragter Streifen bzw. Flächen nicht überschritten werden.

II A 5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 1.600 Euro je Hektar.

II A 6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt das entstandene Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich durch Beweidung und / oder Mahd mit Beräumung des Mahdgutes.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die Pflicht, die Grünlandnarbe auf den beantragten Streifen bzw. Flächen ab dem 2. Verpflichtungsjahr durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten (d. h., Verzicht auf den Einsatz von Pflug, Grubber, Fräse und Scheibenegge). Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln sind dagegen erlaubt.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den beantragten Streifen bzw. Flächen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die zuständige Behörde für Pflanzenschutz kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausnahmsweise genehmigen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Das gilt z. B. für die Bekämpfung von Giftpflanzen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Weidetieren hervorrufen.
- 6.4 Eine entzugsorientierte mineralische Düngung mit P, K, Mg, Kalk und Mikronährstoffen ist zulässig, wenn die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse die Unterschreitung der Gehaltsklasse C ausweisen. Das Bodenuntersuchungsergebnis (nicht älter als 24 Monate) ist vorzulegen.
- 6.5 Die beantragten Streifen bzw. Flächen zählen ab Beginn des 1. Verpflichtungsjahres zur Hauptbodennutzung Dauergrünland.

II B Moorbodenschutzmaßnahmen

II B 1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die klima- und umweltgerechte Bewirtschaftung von Moorböden auf Grün- und Ackerland durch hohe Stauhaltung und bestimmte Nutzungsbeschränkungen. Ziel der Maßnahme ist der Schutz von Moorböden, welche durch hohe Stauhaltung vor dem Austrocknen und weiterer Degradation bewahrt sowie durch bestimmte Nutzungsformen moorschonend bewirtschaftet werden sollen. Damit sollen die Moorböden als klimarelevante Kohlenstoffspeicher erhalten und Torfverluste reduziert werden. Zusätzlich wird ein Beitrag zum Wasserrückhalt in der Landschaft geleistet, um die Klimaresilienz der Landwirtschaft zu erhöhen. Die sich ausbildende Flora und Fauna leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur biologischen Vielfalt.

II B 2 Fördergegenstand

Förderfähig ist die klima- und umweltgerechte Bewirtschaftung von als Moorstandort ausgewiesenem Grün- und Ackerland durch hohe Stauhaltung und bestimmte Nutzungsbeschränkungen.

Die Zusatzförderungen unter Nr. II B 2.1 bis II B 2.6 können ausschließlich in Kombination mit einer der beiden Grundförderungen „Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung“ (FP 810) oder „Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren auf Dauergrünland“ (FP 880) aus der Richtlinie KULAP 2023, die weiterhin auf Grundlage des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum in Brandenburg und Berlin für die Förderperiode 2014 – 2022 (EPLR) gefördert wird, oder in Kombi-

nation mit der „Extensiven Grünlandnutzung ohne chemisch-synthetische Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmittel“ gemäß NATURA 2000-Richtlinie (FP 50) oder in Kombination mit der Ökoregelung 4 (ÖR 4) („Gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlandes“) beantragt werden.

- 2.1 Bei der Zusatzförderung 1 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 40 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt.
- 2.2 Bei der Zusatzförderung 2 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt.
- 2.3 Bei der Zusatzförderung 3 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 20 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt.
- 2.4 Bei der Zusatzförderung 4 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt.
- 2.5 Zusätzlich zu Nr. II B 2.1, II B 2.2, II B 2.3 oder II B 2.4 wird ein winterlicher Wasserrückhalt (01.11. bis 30.04.) von mindestens 0 cm über dem mittleren Geländeniveau gefördert (Zusatzförderung 5).
- 2.6 Zusätzlich zu Nr. II B 2.1, II B 2.2, II B 2.3 oder II B 2.4 wird die Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen gefördert (Beweidungszuschlag Moor).
- 2.7 Gefördert wird der gezielte Anbau bestimmter Paludikulturpflanzen (d. h., Schilf- und Rohrkolbenanbau) auf Ackerland bei dauerhaft flurnahen Wasserständen zwischen 20 cm und 0 cm unter dem mittleren Geländeniveau mit zeitweiser flacher Überstauung.

II B 3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind aktive Betriebsinhaber gemäß Nr. I 3 und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
- 3.2 Die beantragten Flächen befinden sich in der festgelegten Kulisse. Für die Maßnahme gilt die Kulisse der Feuchtgebiete und Moore.
- 3.3 Die Moorfläche verfügt über ein wasserregulierbares System.
- 3.4 Die genehmigten und mit dem Anlagenbetreiber abgestimmten Stauhöhen sind durch feste Markierungen am Staubauwerk nachzuweisen. Als Staubauwerk werden auch Stützschwelle anerkannt, wenn der geforderte Wasserrückhalt gemäß der Nummern II B 2.1, II B 2.2, II B 2.3, II B 2.4, II B 2.5 und II B 2.7 ganzjährig gewährleistet ist.
- 3.5 Die zur Förderung beantragten Stauziele sind im Nutzungsplan festzulegen. Die Art der Markierung und die Art des Staubauwerkes sind ebenfalls im Nutzungsplan zu dokumentieren.
- 3.6 Die Maßnahmen zum Moorbodenschutz sind von einem technischen Dienstleister mit allen benachbarten, ggf. beeinflussten Nutzungsberechtigten abzustimmen. Ein Einvernehmen ist vertraglich herzustellen und im Nutzungsplan zu dokumentieren.
- 3.7 Für die Maßnahmen gemäß der Nummern II B 2.1, II B 2.2, II B 2.3, II B 2.4, II B 2.5 und II B 2.7 liegen die notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen vor.

II B 4 Förderverpflichtungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt die Moorfläche mindestens einmal jährlich durch Beerntung, Beweidung oder Mahd mit Beräumung des Mahdgutes. Auf Antrag kann im Einzelfall die Nutzung einmalig ausgesetzt werden.
- 4.2 Bei Beweidung gemäß Nr. II B 2.6 ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 und von höchstens 1,4 rauhfuttermessenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar beantragter Moorfläche mit „Beweidungszuschlag Moor“ nachzuweisen.

II B 5 Höhe der Zuwendung

- 5.1 Stauziel mindestens 40 cm unter Flur: 65 Euro je Hektar und Jahr
- 5.2 Stauziel mindestens 30 cm unter Flur: 140 Euro je Hektar und Jahr
- 5.3 Stauziel mindestens 20 cm unter Flur: 174 Euro je Hektar und Jahr
- 5.4 Stauziel mindestens 10 cm unter Flur: 199 Euro je Hektar und Jahr
- 5.5 Stauziel im Winterhalbjahr mindestens 0 cm über Flur: 48 Euro je Hektar und Jahr
- 5.6 Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen: 115 Euro je Hektar und Jahr
- 5.7 Anbau von Paludikulturpflanzen auf Ackerland: 350 Euro je Hektar und Jahr

II B 6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die Pflicht, die Grünlandnarbe auf den Dauergrünlandflächen durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten (d. h. Verzicht auf Pflügen, Grubbern oder Scheiben).
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den Antragsflächen keine der folgenden Maßnahmen vor:
 - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - Ausbringung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln.
- 6.3 Der Anbau von Paludikulturpflanzen (d. h., Schilf- und Rohrkolbenanbau) auf Ackerflächen erfolgt durch direkte Aussaat oder durch Anpflanzung aus Samen gezogener Setzlinge, Halmstecklinge und Rhizomstecklinge. Bei der Anlage von Paludikulturen sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Natura 2000-Gebiete zu beachten.

II C Wasserrückhalt in der Landschaft

II C 1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Umsetzung klimaangepasster Produktionsverfahren auf Grünland und Ackerland zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch die Wiederherstellung, Schaffung und Bereitstellung von Wasserretentionsflächen entlang von Gewässern bzw. innerhalb ausgewiesener Gewässereinzugsgebiete (z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Einzugsgebieten von Entwässerungsgräben). Auf den Wasserretentionsflächen kann sich Hochwasser ausbreiten und ansammeln, Niederschlagswasser im Boden zwischengespeichert und die Grundwasserneubildung durch langsamere Gebietsabflüsse unterstützt werden. Durch den Wasserrückhalt soll möglichst viel Wasser möglichst lange in der Fläche gehalten werden, um die Entstehung von Niedrig- und Hochwasserereignissen zu vermeiden und deren Auswirkungen zu vermindern. Die Wasserretentionsflächen leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel, insbesondere im Hinblick der sich in Folge des Klimawandels verändernden Niederschlagsereignisse und zunehmenden Trockenperioden.

II C 2 Fördergegenstand

Gefördert wird die Wiederherstellung, Schaffung und Bereitstellung von Wasserretentionsflächen in ausgewiesenen, von häufigen Niedrigwasser- bzw. Hochwasserereignissen betroffenen Regionen durch

- 2.1 Wasserrückhalt auf Dauergrünland,

- 2.2 Wasserrückhalt auf Dauergrünland in Schutzgebieten (d. h., in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Unteres Odertal),
- 2.3 Wasserrückhalt auf Ackerland.

II C 3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind aktive Betriebsinhaber gemäß Nr. I 3 und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
- 3.2 Die beantragten Flächen befinden sich in der festgelegten Kulisse. Für die Maßnahme gilt die Kulisse der Wasserretentionsflächen.
- 3.3 Unter Nr. II C 2.1 und II C 2.3 können nur Grünland- bzw. Ackerlandflächen gefördert werden, für die keine dementsprechenden ordnungsrechtlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen bestehen.
- 3.4 Unter Nr. II C 2.2 können nur Grünlandflächen gefördert werden, für die dementsprechende ordnungsrechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen, die durch die Natura 2000-Richtlinie ausgeglichen werden, bestehen.
- 3.5 Für die Maßnahmen zur Wasserrückhaltung liegen die notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen vor.
- 3.6 Die Maßnahmen zum Wasserrückhalt sind von einem technischen Dienstleister mit allen benachbarten, ggf. beeinflussten Nutzungsberechtigten abzustimmen. Das Einvernehmen ist schriftlich herzustellen und im Nutzungsplan zu dokumentieren.

II C 4 Förderverpflichtungen

- 4.1 Das Wasser wird auf den beantragten Flächen durch bauliche Anlagen oder Maßnahmen (z. B. Stauanlage, Rohrverplombung) zurückgehalten.
- 4.2 Auf den beantragten Flächen ist auf Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung durch Entwässerung und Bewässerung zu verzichten.
- 4.3 Die beantragten Ackerflächen unter Nr. II C 2.3 sind extensiv zu bewirtschaften, d. h., die Düngung mit mineralischem und organischen Stickstoff ist auf 50 kg Stickstoff je Hektar und Jahr zu begrenzen. Auf den Anbau von Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte ist zu verzichten. Nach dem Anbau bestimmter Kulturen (z. B. Mais) ist auf eine Bodenbearbeitung zu verzichten.
- 4.4 Die beantragten Dauergrünlandflächen unter Nr. II C 2.1 sind extensiv zu bewirtschaften, d. h., die Beweidung ist erlaubt (max. 50 kg N-Anfall pro Hektar und Jahr, entspricht max. 0,7 RGV je Hektar beantragter Dauergrünlandfläche).

II C 5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

- 5.1 344 Euro je Hektar für den Wasserrückhalt in der Landschaft auf Dauergrünland,
- 5.2 179 Euro je Hektar für den Wasserrückhalt in der Landschaft auf Dauergrünland in Schutzgebieten (d. h., in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Unteres Odertal) und
- 5.3 261 Euro je Hektar für den Wasserrückhalt in der Landschaft auf Ackerland.

II C 6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt die Ackerflächen im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich durch Beerntung.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt die Dauergrünlandflächen im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich durch Beweidung und / oder Mahd mit Beräumung des Mahdgutes.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die Pflicht, die Grasnarbe auf den Dauergrünlandflächen durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten (d. h., Verzicht auf den Einsatz von Pflug, Grubber und Scheibenegge). Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln sind dagegen erlaubt.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den Antragsflächen unter Nr. II C 2.1 und II C 2.3 auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die zuständige Behörde für Pflanzenschutz kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausnahmsweise genehmigen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Das gilt z. B. für die Bekämpfung von Giftpflanzen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Weidetieren hervorrufen können.
- 6.5 Eine entzugsorientierte mineralische Düngung mit P, K, Mg, Kalk und Mikronährstoffen ist zulässig, wenn die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse die Unterschreitung der Gehaltsklasse C ausweisen. Das Bodenuntersuchungsergebnis (nicht älter als 24 Monate) ist vorzulegen.

II D Gewässerschutz- und Uferrandstreifen

II D 1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch die Selbstbegrünung mehrjähriger Randstreifen mit natürlicher gewässerbegleitender Vegetation auf Ackerflächen. Die durch Selbstbegrünung entstandenen Grünlandstreifen, die sich entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche, Gräben und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer befinden, dienen insbesondere dem Schutz der Wasserqualität, der Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und darüber hinaus dem Schutz der Böden vor Wassererosion.

II D 2 Fördergegenstand

Gefördert werden Gewässerschutz- und Uferrandstreifen, die durch Selbstbegrünung mehrjähriger Randstreifen mit natürlicher gewässerbegleitender Vegetation auf Ackerflächen entstehen.

II D 3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind aktive Betriebsinhaber gemäß Nr. I 3 und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
- 3.2 Die beantragten Streifen befinden sich in der festgelegten Kulisse. Für die Maßnahme gilt die Kulisse der Gewässerrandflächen.

- 3.3 Es werden ausschließlich Streifen auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 10 m bis höchstens 50 m entlang von Gewässerrändern gefördert.

II D 4 Förderverpflichtungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die Pflicht, die gewässerbegleitende Vegetation durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten (d. h., Verzicht auf den Einsatz von Pflug, Grubber und Scheibenegge).
- 4.2 Auf den beantragten Streifen sind jegliche Düngung und jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz verboten.
- 4.3 Die Beweidung der beantragten Streifen ist nicht erlaubt.

II D 5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 366 Euro je Hektar für die Anlage von Gewässerschutz- und Uferandstreifen.

II D 6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt die durch Selbstbegrünung entstandenen Streifen im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich durch ausschließliche Mahd mit Beräumung des Mahdgutes. Die Verfütterung des Mahdgutes ist nicht zulässig.
- 6.2 Es besteht die Möglichkeit, die entstandene Streifenfläche über Winter teilweise (max. 50 % der betreffenden Teilfläche) ungemäht stehen zu lassen, um für Insekten geeignete Überwinterungsmöglichkeiten zu schaffen. Die ungenutzte Streifenfläche muss aber jährlich wechseln.
- 6.3 Leichte Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln sind auf den Gewässerschutz- und Uferandstreifen erlaubt.
- 6.4 Die Streifen behalten den Grünlandbestand für die Dauer der Verpflichtung bei, zählen aber weiterhin zur Hauptbodennutzung Ackerland.

II E Extensive Ackernutzung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten

II E 1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch die extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten. Die extensiv bewirtschafteten Ackerflächen, die in unmittelbarer Nähe von Seen, Flüssen, Bächen, Gräben sowie in Auen- und Flussniederungsgebieten liegen, dienen insbesondere dem Schutz der Wasserqualität, der Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und darüber hinaus dem Schutz der Böden vor Wassererosion.

II E 2 Fördergegenstand

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten.

II E 3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind aktive Betriebsinhaber gemäß Nr. I 3 und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.
- 3.2 Die beantragten Flächen befinden sich in der festgelegten Kulisse, d. h., in der AUKM-Erosionskulisse oder in der Kulisse nährstoffsensible Gebiete.

II E 4 Förderverpflichtungen

- 4.1 Auf den beantragten Ackerflächen ist die Düngung mit mineralischem Stickstoff verboten.
- 4.2 Eine extensive Düngung der beantragten Ackerflächen mit organischem Stickstoff ist bis zu einer Menge von 50 kg je Hektar und Jahr zulässig.
- 4.3 Der Anbau bestimmter Kulturen ist auf den beantragten Ackerflächen nicht zulässig. Konkret sind folgende Nutzcodes (NC) bzw. Kulturarten-Gruppen von einer Förderung ausgeschlossen:
 - „Mais“ mit NC 171 aus der Gruppe „Getreide“,
 - alle NC in den Gruppen „Eiweißpflanzen“, „Ackerfutter“, „Hackfrüchte“, „Gemüse“, „Küchenkräuter“, „Andere Handelsgewächse“ und „Zierpflanzen“,
 - NC 803 aus der Gruppe „Energiepflanzen“,
 - NC 311 und 312 aus der Gruppe „Ölsaaten“,
 - NC 911, 912, 914, 941 und 999 aus der Gruppe „Sonstige Flächen“.

II E 5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 241 Euro je Hektar für die extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten.

II E 6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nutzt die Ackerflächen im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal jährlich durch Beerntung.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf die Anwendung wendender und lockernder Bodenbearbeitungsmaßnahmen (d. h., auf den Einsatz von Pflug, Grubbern und Scheibeneggen).
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den Antragsflächen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- 6.4 Eine entzugsorientierte mineralische Düngung mit P, K, Mg, Kalk und Mikronährstoffen ist zulässig, wenn die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse die Unterschreitung der Gehaltsklasse C ausweisen. Das Bodenuntersuchungsergebnis (nicht älter als 24 Monate) ist vorzulegen.

III Verfahren und Geltungsdauer

III 1 Verfahren

III 1.1 Antragsverfahren

Der Verpflichtungsbeginn ist der 1. Januar eines Kalenderjahres. Der Förderantrag ist vollständig und formgebunden bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres vor Verpflichtungsbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Zahlungsantrag ist dagegen jährlich zusammen mit dem Sammelantrag im Mai der Folgejahre bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Es sind die jeweils geltenden Termine und Fristen für die Einreichung des Sammelantrages zu beachten. Bei verspäteter Einreichung verringern sich die Zuwendungen um 1 % je Kalendertag Verspätung. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so ist der Zahlungsantrag unzulässig.

Für Antragsteller / Antragstellerinnen, die ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben, ist das für den Bereich Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in dem sich der Betriebssitz befindet, zuständig. Antragsteller / Antragstellerinnen, die kreisübergreifend (Brandenburg) Flächen bewirtschaften, beantragen alle Flächen in ihrer örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde (in der Regel der Sitz des Betriebes). Antragsteller / Antragstellerinnen mit Flächen in Brandenburg, deren Betriebssitz sich aber außerhalb von Brandenburg befindet, stellen in der für sie zuständigen Bewilligungsbehörde ihren Antrag. Es ist die Bewilligungsbehörde zuständig, in deren Gebiet sich der überwiegende Teil der beantragten Flächen in Brandenburg befindet bzw. die relative Mehrheit der Fläche, auf der die beantragten Tiere gehalten werden.

Zur eindeutigen Identifizierung der jeweiligen Maßnahme (Förderprogramm) sind die zu fördernden Schläge mit der Nummer des jeweiligen Fördergegenstandes (Bindung) in Verbindung mit dem entsprechenden Nutzungscode (NC) zu beantragen. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat darüber hinaus zu beachten, dass nur zulässige Kombinationen gemäß [Kombinationstabelle](#) beantragt werden.

Antragsteller / Antragstellerinnen unterliegen der Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Daten für die Flächenüberwachung (Flächenüberwachungssystem).

Für alle Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie finden auch das Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG) vom 16. Juli 2021, das Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz - GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021, das Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG) vom 16. Juli 2021, die Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV) vom 24. Januar 2022, die Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoSV) vom 19.12.2022 und die Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAP-KondV) vom 07.12.2022 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

III 1.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das für den Bereich Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises. Mit der Einreichung des Förderantrages erfolgt eine erste allgemeine Verwaltungskontrolle. Damit gilt die Förderunschädlichkeit des Maßnahmebeginns ab dem 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres als bestätigt. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat ab dem Zeitpunkt des Maßnahmebeginns alle Verpflichtungen dieser Richtlinie für die beantragten Flächen und Maßnahmen einzuhalten. Der Zuwendungsbescheid wird nach Abschluss der dafür notwendigen Verwaltungskontrollen und in Abhängigkeit von verfügbaren Haushaltsmitteln erlassen. Nach

Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres und aller erforderlichen Kontrollen wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages eine Auszahlungsmitteilung erstellt.

III 1.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Erfüllung der Verpflichtung bzw. nach Durchführung der Maßnahme jeweils für das entsprechende Verpflichtungsjahr auf der Grundlage des Zahlungsantrages in Verbindung mit dem geprüften Nutzungsnachweis. Die Zahlung des geprüften und beanstandungsfreien Mindestbetrages je Zahlungsantrag kann vor Bestandskraft des Bescheides erfolgen.

III 1.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Als Verwendungsnachweis für die Maßnahmen unter Teil II dieser Richtlinie gilt der geprüfte Nutzungsnachweis des Zahlungsantrages in Verbindung mit den schlagbezogenen Aufzeichnungen des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin.

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin bei der Umsetzung des Flächenüberwachungssystems im Sinne des § 9 Abs. 2 des GAPInVeKoSG in Verbindung mit § 6 der GAPInVeKoSV können georeferenzierte Fotos erstellt und ggf. als Verwendungsnachweis herangezogen werden.

Darüber hinaus werden in den Zuwendungsbescheiden die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EU) in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt. Die zuständige Bewilligungsbehörde ist damit berechtigt, Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten, Untersuchungsergebnisse und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen zur Einsicht bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

III 1.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 bis 2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

III 1.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung und / oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen der Zuwendung und / oder Verwaltungssanktionen werden durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

Ein Verstoß liegt bei jeder Nichtbeachtung von Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Bestimmungen gemäß dieser Richtlinie vor. Als Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen gelten sowohl die Verpflichtungen aus den allgemeinen Regelungen (Teil I) als auch die spezifischen Regelungen der jeweiligen Maßnahme (Teil II) dieser Richtlinie.

Bei Verstößen gegen die aufgeführten Fördervoraussetzungen wird das beantragte Förderprogramm oder die betroffene Einzelfläche ganz abgelehnt. Der Bewilligungsbescheid wird entsprechend der Feststellung angepasst bzw. aufgehoben und zusätzlich werden ggf. Rückforderungen für bereits getätigte Zahlungen ausgesprochen.

Die Einstufung von Verstößen gegen Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen erfolgt auf Grundlage einer Bewertungsmatrix (Anhang 1) anhand der folgenden vier Bewertungskriterien:

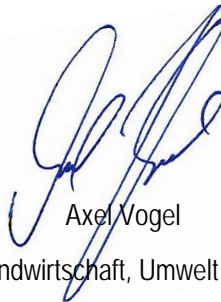
- Das Ausmaß eines Verstoßes bemisst sich aus der ermittelten Größe der Fläche je Bindung, auf der ein Verstoß vorliegt bzw. der Anzahl Tiere bzw. Bäume, die von einem Verstoß betroffen sind.
- Die Schwere eines Verstoßes ist voreingestuft.
- Die Dauer eines Verstoßes wird zeitlich bemessen.
- Die Häufigkeit eines Verstoßes berücksichtigt, wie oft der Verstoß in der Vergangenheit bereits aufgetreten ist (Wiederholung).

Zur abschließenden Bewertung des Verstoßes ist anhand der ermittelten Bewertungsstufe die Höhe der Sanktion festzulegen. Dabei ergibt sich aus der höchsten Bewertung eines einzelnen Bewertungskriteriums der Prozentsatz der Sanktion. Das Jahr der Feststellung ist das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde und auf das sich der jeweilige Förder- und/oder Zahlungsantrag bezieht.

III 2 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Potsdam, den 24. Januar 2023



Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg

Anhang 1: Bewertungsmatrix

Bewertung von Verstößen gegen Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen

	Bewertungsmatrix						
	leichter Verstoß			mittlerer Verstoß		schwerer Verstoß	schwerwiegender Verstoß
Bewertungsstufe	0	I	II	III	IV	V	VI
Kürzung	1%	10%	15%	50%	75%	100%	Rückforderung, Entzug der Bewilligung + Ausschluss Folgejahr
Ausmaß							
vom Verstoß betroffene Fläche in Bezug auf das Vorhaben	0-1%, max. 0,1 ha	>1-10%	>10-30%	>30-50%	>50-75%	>75-99%	100%
oder Besatzdichtegrenzen	bzw. 0,01 GVE/ha						
oder Tiere bzw. Bäume	bzw. 1 Baum/ 1 Tier						
Schwere	keine Auswirkungen	kaum Auswirkungen		Ziel eventuell gefährdet		Ziel gefährdet	Ziel nicht mehr erreichbar
Dauer Bei einjährigen Maßnahmen	0 bis 6 M			6 bis 12 M		>= 12 M	
Dauer Bei mehrjährigen Maßnahmen	1 bis 2 J			2 bis 3 J		> 3 J	
Häufigkeit	0			1		>= 2	

Hinweise zur Anwendung der Bewertungsmatrix:

Die Bewertung eines Verstoßes und die sich daraus ergebende Kürzung erfolgt förderprogrammbezogen. Die Kürzung betrifft alle von einem Verstoß betroffenen Fördergegenstände (Bindungen). Die abschließende Bewertung eines Verstoßes wird durch das Bewertungsmaß der jeweiligen Einzelkriterien Ausmaß, Dauer, Schwere und Häufigkeit bestimmt.

Beim Einzelkriterium „Häufigkeit“ werden nur die Verstöße der Vergangenheit gezählt, welche zusätzlich zum aktuellen Verstoß aufgetreten sind. D.h. dass die „Häufigkeit“ in der Bewertungsmatrix wie folgt eingestuft wird:

- 0 = Es liegt ein erstmaliger Verstoß gegen eine Förderverpflichtung oder eine sonstige Bestimmung vor.
(KEIN Wiederholungsverstoß)
- 1 = Es wurde gegen eine Förderverpflichtung oder eine sonstige Bestimmung zum ersten Mal wiederholt verstoßen.
- >= 2 Es wurde gegen eine Förderverpflichtung oder eine sonstige Bestimmung zum zweiten Mal (oder öfter) wiederholt verstoßen.

Das Einzelkriterium „Ausmaß“ lässt sich in der Regel am besten bestimmen und erbringt damit einen wesentlichen Beitrag zur objektiven und vergleichbaren Bewertung von Verstößen.

Das Einzelkriterium mit dem höchsten Bewertungsmaß ist ausschlaggebend für die Gesamteinstufung eines Verstoßes.

Beispiel: Ausmaß Stufe 2
 Schwere Stufe 1
 Dauer Stufe 3
 Häufigkeit Stufe 0

 Gesamtergebnis Stufe 3

Bei mehreren Verstößen wird der höchste Kürzungssatz angewendet.

Beispiel: Es liegen 2 Verstöße vor. → Kürzungssatz 15 % und 50 % → Die Zuwendung wird um 50 % gekürzt.

Bei „sehr schweren Verstößen“ wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben, bereits erfolgte Zahlungen werden zurückgefordert und der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin wird für das folgende Kalenderjahr von der Förderung ausgeschlossen.